

FINANZ- ORDNUNG

Saarländischer Landesverband
für Tanzsport e.V.

Fachverband im
Landessportverband
für das Saarland
(LSVS)

Landesverband des
Deutschen
Tanzsportverbandes e.V.
(DTV)

im Deutschen Olympischen
Sportbund (DOSB)



1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Diese Finanzordnung regelt im Sinne des § 15 (1) der Satzung des SLT, wie die für den Verband verfügbaren Mittel zweckbestimmt verwendet, ordnungsgemäß verwaltet und vorschriftsmäßig abgerechnet werden.
- 1.2 Im Rahmen dieser Finanzordnung hat das Präsidium des SLT die Geschäfte gemäß § 10 (5) der Satzung so zu führen, dass die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 (1) der Satzung erfüllt sowie die berechtigten Anliegen der ordentlichen, der außerordentlichen und der persönlichen Mitglieder berücksichtigt werden.
- 1.3 Die Geldmittel des Verbandes sind so einzusetzen, zu verwalten und zu sichern, wie es den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Regierung des Saarlandes und des LSVS über Haushalt, die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung sowie der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. Hierzu ist in erster Linie der Schatzmeister verpflichtet, darüber hinaus das gesamte Präsidium im Rahmen seiner sachgerechten Beratungen.
- 1.4 Die Buchführung des SLT erfolgt durch ein Steuerberatungsbüro in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

2 MITTEL

- 2.1 Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - 2.1.1 Eigenmitteln sind Beiträge und Gebühren gemäß § 15 (1) der Satzung.
 - 2.1.2 Fremdmitteln sind Gelder aus dem Wirtschaftsplan des LSVS, Gelder, die vom DTV bzw. von den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung für dezentrale Maßnahmen geleistet werden bzw. Gelder aus sonstigen Mitteln.

3 EIGENMITTEL

- 3.1 Beiträge
 - 3.1.1 Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 3,- € je gemäß § 8 (7) der Satzung gemeldetem Vereinsmitglied, bis ihn der Verbandstag gemäß § 8 (5) der Satzung neu festsetzt.
 - 3.1.2 Neu aufgenommene Mitglieder zahlen diesen Beitrag ab dem Datum ihrer Aufnahme in den SLT.
- 3.2 Gebühren
 - 3.2.1 Aufnahmegebühren werden nicht erhoben, es sei denn, der Verbandstag beschließt dies.
 - 3.2.2 Teilnehmergebühren.
 - 3.2.2.1 Das Präsidium darf Teilnehmergebühren festsetzen, um die Kosten verbandseigener Maßnahmen zum Lizenzerwerb bzw. -erhalt, zur Kadenschulung und Förderung des Leistungs- bzw. Breitensports zu decken.
 - 3.2.2.2 Die Teilnehmergebühren sind zu veröffentlichen, wenn die jeweiligen Maßnahmen ausgeschrieben werden und sind vor Beginn der Maßnahmen zu bezahlen.
 - 3.2.3 Verwaltungsgebühren
 - 3.2.3.1 Mahngebühren
Bei Zahlungsverzug werden ab der 2. Mahnung Gebühren erhoben.

Beiträge und Gebühren werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird je Geschäftsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

4 FREMDMITTEL**4.1 LSVS-Mittel**

4.1.1 Die LSVS-Mittel (Totomittel) fließen dem Verband aus dem vom LSVS festgelegten Verteilungsschlüssel für das jeweilige Kalenderjahr zu. Sie sind für die Verbandsmaßnahmen zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie zum Bestreiten der Kosten für die Geschäftsführung des Verbandes bestimmt.

4.1.2 Der LSVS weist diese Mittel in Teilbeträgen zu, die erste Rate nur dann, wenn der Verband seine Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr beim LSVS vorgelegt hat.

4.2 Zuschüsse des DTV bzw. der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

4.2.1 Der DTV leistet dem SLT Zuschüsse zu den Kosten für Maßnahmen, die der SLT im Auftrag des DTV dezentral durchführt.

4.2.2 Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung leisten dem SLT Zuschüsse für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Betreuung von deren Mitgliedsvereinen im Zuständigkeitsbereich des SLT.

5 SONSTIGE MITTEL**5.1** Dies können unter anderem sein:

5.1.1 Zuwendungen außer denen gemäß Ziff. 4.1 und Ziff.4.2, auch etwaige Sonderzuwendungen der Sportplanungskommission, der Regierung des Saarlandes oder anderer Stellen;

5.1.2 Überschüsse aus etwaigen Veranstaltungen des SLT;

5.1.3 Spenden, auch von Mitgliedern, über deren Beitrag gemäß Ziff.3.1 hinaus.

5.2 Diese Mittel können fallweise zweckgebunden sein und sind dann entsprechend zu verwenden und nachzuweisen.

6 HAUSHALTSPLAN

6.1 Der Haushaltsplan ist wie folgt zu gliedern und gegebenenfalls zu untergliedern:

6.1.1 Unmittelbare Verbandsausgaben.

6.1.2 Sportförderungsausgaben.

6.1.3 Sonderausgaben.

6.2 Das Präsidium legt gemäß § 8 (5) der Satzung dem Verbandstag einen entsprechend gegliederten Haushaltsplan für das laufende Jahr vor.

Der vom LSVS ergangene Bescheid über die von ihm zu erwartenden Fremdmittel ist zu berücksichtigen. Die einzelnen Posten des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

6.3 Sportwart, Jugendwart sowie die Beauftragen haben bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres die von ihnen für das kommende Jahr geplanten Maßnahmen zur Aufnahme in den Haushaltsplan anzumelden.

Die zu erwartenden Kosten sowie die vorgesehene Eigenleistung der Teilnehmer müssen möglichst genau aufgeführt werden.

6.4 Anträge von Mitgliedern (u. U. auch von persönlichen Mitgliedern) auf Zuschüsse für Sondermaßnahmen, Veranstaltungen usw. sind spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beim Präsidium des SLT einzureichen. Dabei sind die bestens zu schätzenden Kosten sowie die von den Teilnehmern zu erbringenden Eigenleistungen genau aufzuführen.

6.5 Über die Aufnahme in den Haushaltsplan entscheidet das Präsidium. Die zuständigen Beauftragen sind gegebenenfalls zu den Beratungen hinzuzuziehen.

7 VERWENDEN DER MITTEL

- 7.1 Der SLT muss seine Mittel nach dem vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsplan im Rahmen des Wirtschaftsplans des LSVS für die Jugend- und Sportförderung **gezielt** im Saarländischen Tanzsport einsetzen.
- 7.2 Dies geschieht zunächst dadurch, dass die verbandseigenen Aufgaben abgewickelt werden.
- 7.3 Zweckgebundene Mittel des LSVS werden vom SLT an die vorgesehenen Empfänger weitergegeben.
- 7.4 Sportler und Betreuer, die Zuschüsse nach den Richtlinien des Landesausschusses für Leistungssport erhalten, belegen ihre Aufwendungen unverzüglich nach einer entsprechenden Veranstaltung an Hand des vorgeschriebenen Formblatts. Zu nachgewiesenen Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten wird ein Zuschuss nach den jeweils geltenden Richtlinien des LAL gewährt. Diese Zuschüsse werden nach Abrechnung mit dem LSVS ausbezahlt.
- 7.5 Ein angemessener Teil der nicht zweckgebundenen Mittel ist für unmittelbare und mittelbare Verbandsaufgaben, gegebenenfalls unter Übertragen auf das nächste Kalenderjahr, zur Verfügung des Präsidiums zu halten.

8 VERWALTEN DER MITTEL

- 8.1 Die Zuweisungen des LSVS erfolgen im Rahmen der Richtlinien über das Verwenden von Sporttotomitteln zum Fördern des Sports im Saarland.
Sie werden vom LSVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den durch die Regierung des Saarlandes dazu erlassenen Bestimmungen überwacht.
- 8.2 Zuschüsse oder Übernahme von entstandenen Reisekosten sind ausschließlich mit den entsprechenden Formularen, die der SLT auf seiner Webseite zur Verfügung stellt, zu beantragen.
- 8.2.1 Alle Zuschussanträge, Rechnungen usw. sind zunächst an die Geschäftsstelle des SLT einzusenden. Sie sind vom Schatzmeister zu prüfen und mit schriftlicher Genehmigung von zwei (2) Präsidiumsmitgliedern durch den Schatzmeister anzuweisen.
- 8.2.2 Präsidiumsmitglieder, die Zuschussanträge oder Rechnungen vorlegen, dürfen diese zur Genehmigung selbst nicht gegenzeichnen.
- 8.3 Alle Geldbewegungen sollen wegen der leichteren Prüfbarkeit nur über ein Girokonto erfolgen. Größere Guthaben können auf ein Sparkonto mit Sperrvermerk bzw. Kennmarke übertragen werden.
- 8.4 Über die Mittel des SLT verfügt im Rahmen des Haushaltsplans das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen des Haushaltsplans.
- 8.4.1 Zeichnungsberechtigt auf Grund solcher Beschlüsse sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister je zu zweit.
- 8.4.2 Für Ausgabeposten bis zur Höhe von € 600,- ist der Schatzmeister als Einzelperson zeichnungsberechtigt.
- 8.5 Der Schatzmeister erstellt an Hand der Unterlagen für das Geschäftsjahr, abschließend zum 31. Dezember jeden Jahres, den vom LSVS vorgeschriebenen Abrechnungsnachweis über die vom LSVS zugeflossenen Mittel, der von ihm und vom Präsidenten bzw. dessen Vertreter gemäß § 10 (5) der Satzung zu unterzeichnen und dem LSVS bis spätestens zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen ist.
- 8.6 Die Mitglieder des SLT haben die Belege über ihre Rechnungsabschlüsse zum Überprüfen durch den Rechnungshof des Saarlandes bereitzuhalten und auf die vom LSVS vorzuschreibende Dauer aufzubewahren.

- 8.7** Der Schatzmeister hat die Belege für seine Abrechnungsnachweise jederzeit zum Überprüfen durch den Rechnungshof des Saarlandes oder durch die Kassenprüfer des SLT gemäß § 16 der Satzung bereitzuhalten. Sie sind auf die vom LSVS vorzuschreibende Dauer bei der Geschäftsstelle des SLT aufzubewahren.

9 FÖRDERLEISTUNGEN DURCH DEN SLT

Die Förderungen bzw. Zuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des SLT dar, ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Fördermitteln besteht daher nicht.

Gefördert bzw. bezuschusst werden können nur Vereine, die dem SLT einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamts vorgelegt und alle finanziellen Forderungen gegenüber dem SLT beglichen haben, sowie Aktive dieser Vereine.

Sollte bei einer Prüfung festgestellt werden, dass falsche oder nicht alle Abrechnungsbeträge eingetragen wurden, kann der SLT die Förderung oder den Zuschuss zurückfordern. Förderungen und/oder Zuschüsse von anderen Stellen sind anzugeben.

Die Höhe der Förderung ist variabel; sie richtet sich nach den aktuellen finanziellen Möglichkeiten des SLT.

9.1 Förderleistungen des SLT für den Spitzensport

Der SLT kann Kadersportler und Vereine durch finanzielle Zuwendungen fördern. Grundlage und Voraussetzung für die Förderung sind die Kaderrichtlinien des SLT.

Gefördert werden können Fahrten zu Kaderlehrgängen, wenn diese in einem anderen Bundesland stattfinden, sowie Fahrten zu Deutschen und internationalen Meisterschaften. Für die erfolgreiche Teilnahme an deutschen Meisterschaften gilt das auf der Homepage des SLT veröffentlichte leistungsbezogene Prämiensystem.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag des zu Fördernden. Der Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, ist bis spätestens sechs Wochen nach dem zu fördernden Ereignis mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Geschäftsstelle des SLT einzureichen; bei verspäteter Antragstellung entfällt die Förderung.

Der SLT behält sich vor, im Falle von Unsportlichkeit oder verbandsschädigendem Verhalten seitens der zu Fördernden die laut dieser Ordnung vorgesehene Förderung zu kürzen oder komplett zu unterlassen.

9.2 Förderleistungen des SLT für Vereine

9.2.1 Zuschuss für Landesmeisterschaften

Bei Landesmeisterschaften werden die Reisekosten der Wertungsrichter durch den SLT ausbezahlt. Der SLT kann nach der Veranstaltung dem ausrichtenden Verein einen Betrag von maximal 100,- € x Anzahl der eingesetzten Wertungsrichter in Rechnung stellen.

9.2.2 Zuschuss für defizitäre Veranstaltungen

Für nachfolgende Turniere kann der SLT bis zu den genannten Grenzen einen Zuschuss gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung mit einem entsprechenden, durch die Turnierorganisation verursachten Defizit abgeschlossen hat:

- | | |
|---|---------------|
| • Sportturniere | max. 200,00 € |
| • Landesmeisterschaften | max. 300,00 € |
| • Gebiets- oder Regionalmeisterschaften | max. 400,00 € |
| • Ranglistenturniere | max. 500,00 € |
| • Deutsche Meisterschaften, Deutschland Pokale und Deutschland Cups | max. 600,00 € |

Der Antrag ist mit dem entsprechenden Antragsformular spätestens sechs Wochen nach Veranstaltungstermin bei der Geschäftsstelle des SLT einzureichen. Das Antragsformular ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

9.2.3 Zuschuss für Sportarbeitsgemeinschaft Schule – Verein

Vereine können bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Schulen und Kindergärten mit einem Einmalbetrag unterstützt werden. Hierzu ist der zwischen dem Verein und der Schule bzw. dem Kindergarten geschlossene Vertrag vorzulegen.

Jährlich werden gemäß Beschluss des Präsidiums Vereine bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Schulen mit einem Betrag bis zu 200,- €, bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Kindergärten mit einem Betrag bis zu 100,- € unterstützt. Anträge müssen möglichst zeitnah gestellt werden, sind jedoch spätestens bis zum 1. Dezember des zu fördernden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle des SLT einzureichen.

Beschluss des Vorstandes vom 07.01.1992

Genehmigt vom Verbandstag am 23.02.1992

Beitragserhöhung von 0,61 € auf 3,- € ab 2024 beschlossen auf dem Verbandstag am 23.03.2023

Angepasst am 11.05.1995; 23.04.2003; 10.10.2003; 26.01.2007; 24.01.2019; 08.10.2020; 28.04.2022

ANHANG**GEBÜHRENVERZEICHNIS****1. Jahresbeiträge je Person**

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder | 3,00 € |
| 1.2 | Persönliche Mitglieder | |
| 1.3 | Fördernde Mitglieder | |

2. Teilnehmergebühren

(Diese Gebühren werden von Fall zu Fall festgelegt und mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht)

- | | | |
|---------|---|--|
| 2.1 | Lizenzwerblehrgänge | |
| 2.1.1 | Turnierleiter | |
| 2.1.2 | Wertungsrichter | |
| 2.1.2.1 | C-Lizenz | |
| 2.1.2.2 | A-Lizenz | |
| 2.1.3 | Trainer C-Breitensport (Tanzen) | |
| 2.1.4 | Trainer C-Leistungssport Standard und/oder Latein | |
| 2.1.5 | Trainer B | |
| 2.2 | Lizenzerschulungen | |
| 2.2.1 | Turnierleiter | |
| 2.2.2 | Wertungsrichter | |
| 2.2.3 | Trainer C-Breitensport, Trainer C-Leistungssport, Trainer B | |

3. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-------|---|---------|
| 3.1 | Bearbeitungsgebühr
Je Geschäftsvorgang bei Nichterteilung des SEPA-Lastschriftmandates | 10,00 € |
| 3.2 | Mahngebühren | |
| 3.2.1 | 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) | 0,00 € |
| 3.2.2 | 2. Mahnung | 5,00 € |
| 3.2.3 | 3. Mahnung | 10,00 € |
- Zusätzlich werden bei der 3. Mahnung ab dem Fälligkeitsdatum noch Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins in Rechnung gestellt.